

Berlin, 26. März 2024

Schriftliche Stellungnahme des KI Bundesverbandes zum Stakeholderdialog zur Durchführung der KI-Verordnung

Montag, 25. März 2024 10:30 Uhr - 12:30 Uhr
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Der KI Bundesverband begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Justiz frühzeitig den Stakeholder-Austausch zur Durchführung der KI-Verordnung initiieren. Der Zeitplan für die Durchführung und die Erarbeitung insbesondere der begleitenden Leitlinien ist eng gesteckt. Aus Sicht des KI Bundesverbandes, dem größten deutschen KI-Unternehmer:innen-Netzwerk, muss die nationale behördliche Durchsetzung zügig vorbereitet und die auf EU-Ebene zu entwickelnden Vorlagen und Leitlinien schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des Auftaktdialogs plädieren wir dafür, dass sich die Bundesregierung im Hinblick auf die Durchführung sowohl auf der EU-Ebene als auch auf der Ebene der nationalen Behörden insbesondere für die folgenden Themen einsetzt:

Konkretisierung der Anforderungen und Best-Practice-Beispiele für den Hochrisiko-Bereich

Auch wenn der vom Europäischen Parlament verabschiedete Gesetzestext der KI-Verordnung (insbesondere durch die Recitals 33a bis 40) mehr Klarheit in Bezug auf mögliche Ausnahmen für KI-Anwendungen schafft, die gemäß ANNEX III als Hochrisiko-Anwendungen eingestuft werden, sehen wir die nach wie vor sehr weite Terminologie in Art. 6 weiterhin kritisch.

Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl der nach Art. 6 i. V. m. ANNEX III der KI-Verordnung als Hochrisiko-Anwendungen eingestuften KI-Anwendungen in den Bereichen "*Education and vocational training*", "*Employment, workers management and access to self-employment*" und "*Access to and enjoyment of essential private services and essential public services and benefits*" des ANNEX III angesiedelt sein wird. Während die anderen in ANNEX III aufgeführten Anwendungsbereiche bereits stark reguliert sind und deswegen bereits teilweise durch die Praxis ausgelegt wurden, fehlt es gerade in den genannten Bereichen an einer klaren Spezifizierung der Anwendungsfälle.

Die umfangreichen Pflichten für Anbieter von Hochrisiko-Anwendungen werden zu einem deutlich höheren administrativen und finanziellen Aufwand führen. Hier sehen wir den

Gesetzgeber und die zu bildende Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten in der Pflicht, mit Leitlinien und Vorlagen für Klarheit zu sorgen, damit sich KI-Unternehmen zeitnah mit den konkreten Compliance-Anforderungen in Titel III, Kapitel 2 und 3 auseinandersetzen und ihre KI-Anwendungen innerhalb der Übergangsfristen entsprechend anpassen können. Wir befürworten zudem, einen Best-Practice-Katalog für die Anforderungen im Hochrisikobereich zu erstellen. Ein solcher Katalog würde insbesondere den entstehenden Mehraufwand für Start-ups und Scale-ups im KI-Bereich reduzieren. Gleichzeitig können die Leitlinien sowie der Best-Practice-Katalog auch für die noch notwendigen Konkretisierungen im Bereich der Terminologie in Art. 6 (Einstufung als Hochrisiko-Anwendung), Art. 3(1) (Definition von KI) sowie der in ANNEX III genannten Schwerpunktbereiche dienen.

Verhältnis zu bestehenden Rechtsvorschriften

Die KI-Verordnung enthält Verweise auf zahlreiche bestehende EU-Rechtsvorschriften (v.a. Art. 6(1) i. V. m. ANNEX I). Wir haben frühzeitig darauf hingewiesen, dass gerade diese Verknüpfungen das reale Risiko widersprüchlicher Regelungen und zusätzlicher bürokratischer und regulatorischer Hürden für KI-Unternehmen bergen.

Für eine möglichst unbürokratische Durchführung der KI-Verordnung muss daher das Verhältnis zu bestehenden Rechtsvorschriften geklärt bzw. die Kohärenz mit bestehenden Regelwerken sichergestellt werden. Wir fordern eine eingehende Prüfung und Identifizierung von Schnittmengen zwischen der KI-Verordnung und bestehenden Regelungen sowie die Erarbeitung einfacher und unbürokratischer Lösungen, um KI-Unternehmen möglichst von doppelten Compliance-Prozessen zu entlasten und unnötige Doppelarbeit auch auf Seiten der Aufsichtsbehörden zu vermeiden.

Die künftige Arbeitsgruppe sollte sich bei der Erarbeitung und Zuarbeit zu den Leitlinien gemeinsam mit der Europäischen Kommission auch darüber verständigen, wie Regulierungsprozesse möglichst transparent gestaltet und unnötige bürokratische Hürden vermieden werden können. Dabei sollten sowohl die sektoralen Aufsichtsbehörden als auch Vertreter der betroffenen Branchen unbedingt einbezogen werden.

Ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die in ANNEX I, Teil 2, Abschnitt B der KI-Verordnung aufgeführten Marktbereiche mit geltenden EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften, die gemäß Art. 6 in den Anwendungsbereich der Regelungen für Hochrisiko-Anwendungen fallen, ist unsere Wahrnehmung, dass bei einigen Unternehmen sogar noch Unklarheit über die grundsätzliche Anwendbarkeit besteht. Es ist grds. Aufgabe der Unternehmen, Compliance herzustellen und ggf. Aufgabe der Verbände, Aufklärungsarbeit zu leisten. Der Gesetzgeber und die Arbeitsgruppe sollten hier jedoch unterstützende Maßnahmen zur Aufklärung auch in den erst durch weitere Durchführungsrechtsakte betroffenen Branchen

ergreifen, wie z.B. die Aufnahme entsprechender Beispiele in den o.g. Best-Practice-Katalog oder das Einwirken auf die nachgeordneten Aufsichtsbehörden.

Europaweit einheitliche Durchführung

Im Gegensatz zur Regulierung von "General Purpose AI" ist die Aufsicht über alle anderen KI-Systeme in erster Linie Sache der EU-Mitgliedstaaten und nicht Gegenstand einer gesamteuropäischen Aufsicht. Wir appellieren daher an die zu bildende Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten und an die Bundesregierung, sich unbedingt für eine europaweit harmonisierte Durchsetzung und eine umfassende Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten einzusetzen.

Deutsche und europäische KI-Unternehmen vermarkten ihre Anwendungen ganz überwiegend mit gesamteuropäischer oder gar globaler Strategie und nicht mit Beschränkung auf einzelne nationale Märkte. Sie benötigen daher vor allem innerhalb des europäischen Binnenmarktes eine einheitliche Auslegung der KI-Verordnung sowie harmonisierte Prozesse und Mechanismen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und europaweit einheitliche und klare rechtliche Vorgaben. Es wäre fatal, wenn einzelne Mitgliedsstaaten die vorgesehenen Möglichkeiten der Marktlenkung bzw. Auslegung bis zum Äußersten ausreizen würden. Ein solches Szenario würde nur zu unnötigen Konkurrenzsituationen innerhalb des europäischen Binnenmarktes und zu erheblichen Standortnachteilen führen. Umso dringender ist eine einheitliche Auslegung der KI-Verordnung, um ein Level Playing Field zu schaffen.

Harmonisierte Standards und KMUs

Aus unserer Sicht wird die Bedeutung einer möglichst zügigen Überführung der von der Europäischen Kommission im Rahmen des AI Act in Auftrag gegebenen und derzeit in den europäischen Normungsgremien erarbeiteten Normen in den Status *harmonisierter europäischer Normen* noch deutlich unterschätzt. Da deren unternehmensseitige Anwendung mit einer Konformitätsvermutung mit den Vorgaben der KI-Verordnung einhergeht, sind harmonisierte Normen insbesondere für KI-Start-ups und KI-KMU von elementarer Bedeutung, um die Einhaltung der KI-Verordnung nachweisen und im Wettbewerb mit deutlich ressourcenstärkeren Konkurrenten bestehen zu können. Angesichts dieser immensen Bedeutung, entsprechender Negativbeispiele aus anderen Gesetzgebungen und des engen Zeitrahmens ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, dass die Europäische Kommission bereits jetzt in einen möglichst engen Austausch mit den europäischen Normungsgremien und Industrievertretern tritt, um die notwendigen Schritte und den Zeitrahmen zwischen Fertigstellung der Normen durch die Normungsgremien und der Qualifizierung als harmonisierte Normen so kurz wie möglich zu halten. Harmonisierte Normen sind vor allem auch Compliance-Hilfen für KMU. Sollte

hier eine Qualifizierung hier nicht rechtzeitig gelingen, werden nur sehr wenige große Marktteilnehmer in der Lage sein, Compliance mit der KI-Verordnung herzustellen.

Benennung der Marktüberwachungsbehörde

Der KI Bundesverband hat bereits in mehreren Stellungnahmen auf den engen Zeitplan hingewiesen, der für die Einrichtung und Benennung der Behörden zur Durchsetzung der KI-Verordnung sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Darüber hinaus haben wir Bedenken, ob die entsprechenden Behörden sowohl auf EU-Ebene, insbesondere das sich noch im Aufbau befindliche AI Office, als auch in den Mitgliedsstaaten bis Ende dieses Jahres funktionsfähig sein werden.

Wir sehen hier den Gesetzgeber in der Pflicht, nun zügig die für Deutschland zuständige Aufsichtsbehörde und zentrale Anlaufstelle zu benennen und den entsprechenden Entwurf für ein Durchführungsgesetz in den Bundestag einzubringen.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des engen Durchführungszeitplans eine Ansiedlung bei einer bereits bestehenden Bundesbehörde zu bevorzugen wäre. In jedem Fall muss die zu benennende Marktüberwachungsbehörde über ein entsprechendes Kontingent an Mitarbeiter:innen mit fundierten Kenntnissen und KI-Verständnis verfügen, damit die bürokratischen Prozesse effizient und zügig abgewickelt werden können und nicht zu Verzögerungen bei Markteinführungsprozessen für deutsche KI-Unternehmen führen.



Kontakt

Dr. Robert Kilian
Vorstandsmitglied
robert.kilian@ki-verband.de

Daniel Abbou
Geschäftsführer
daniel.abbou@ki-verband.de

Kontakt Politikteam: politik@ki-verband.de



Über den KI Bundesverband

Der Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz e.V. vernetzt innovative KI- und Deep-Tech-Unternehmen mit der etablierten Wirtschaft und Politik und ist mit rund 450 KI-Unternehmen das größte KI-Netzwerk in Deutschland. Die Mitglieder des Bundesverbandes Künstliche Intelligenz setzen sich dafür ein, dass diese Technologie im Sinne europäischer und demokratischer Werte eingesetzt wird und Europa digitale Souveränität erlangt. Dazu müssen Deutschland und die EU ein attraktiver KI-Standort für Unternehmerinnen und Unternehmer werden, an dem sich Risikobereitschaft lohnt und Innovationsgeist auf beste Bedingungen trifft.